

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00760 vom 27. Dezember 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00760

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00760 du 27 décembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00760 del 27 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die 1965 geborene X.____

arbeitete zuletzt bis am 31. Mai 1999 bei der Y.____ als Montagemitarbeiterin (Urk. 8/3) . Am 4. Oktober 2000 meldete sie sich unter H inweis auf einen eingeklemmten N erv und eine Operation an beiden Händen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Rentenbezug an (Urk. 8/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, tätigte daraufhin Abklärungen in erwerblicher sowie medizinischer Hinsicht. Nach der Erstattung eines orthopädischen Gutachtens (Urk. 8/10) wurde das Leistungsbegehren der Versicherten mit Verfügung vom 6. April 2001 (Urk. 8/17) abgewiesen. Die hiergegen erhobene Beschwerde (Urk. 8/20 S. 3 -7) hiess das hiesige Gericht mit Urteil IV.2001.00283 vom 5. Juni 2002 (Urk. 8/21) teilweise gut, hob die Verfügung vom 6. April 2001 auf und wies die Sache zwecks Durchführung weiterer Abklärungen an die IV-Stelle zurück. Daraufhin erstattete das Begutachtungsinstitut Z.____ , am 14. April 2003 ein polydisziplinäres Gutachten (Urk. 8/34). Mit Verfügung vom 11. Juli 2003 (Urk. 8/44) wies die IV-Stelle den Anspruch der Versicherten auf eine Invalidenrente ab. Dies wurde mit Einspracheentscheid vom 17. November 2003 (Urk. 8/52) bestätigt. Die hiergegen erhobene Beschwerde (Urk. 8/55 S. 3-9) wies das hiesige Gericht mit Urteil IV.2004.00008 vom 28. Mai 2004 (Urk. 8/ 60) ab, was auf Beschwerde hin höchstrichterlich mit Urteil I 447/04 vom 2. März 2005 (Urk. 8/64) bestätigt wurde.

E. 1.1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspreehung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend (« allseitig ») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.1.2

Als Vergleichsbasis für die Beurteilung der Frage, ob bis zum Abschluss des aktuellen Verwaltungsverfahrens eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_297/2016 vom 7. April 2017 E. 2.2, nicht publiziert in: BGE 143 V 77, aber in SVR 2017 IV Nr. 51 S. 152). 1.

E. 1.2

Am 3. März 2006 (Urk. 8/66) meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf eine Fibromyalgie erneut zum Leistungsbezug (Berufsberatung, besondere medizinische Eingliederungsmassnahmen, Rente) an. Mit Verfügung vom 15. Januar 2007 (Urk. 8/83) trat die IV-Stelle auf das Leistungsbegehren betreffend den Anspruch auf eine Invalidenrente nicht ein. Tags darauf wies sie

sodann das Gesuch um Gewährung medizinischer Massnahmen ab (Urk. 8/82). Am 1. März 2007 (Urk. 8/89) wurde schliesslich auch

das Gesuch um Gewährung beruflicher Massnahmen abgewiesen. Dagegen die Verfügungen vom 15. und 16. Januar 2007 (Urk. 8/82 f.)

erhobene Beschwerde wurde mit Urteil des hiesigen Gerichts IV.2007.00231 vom 21. Juni 2007 (Urk. 8/92) abgewiesen. Auf eine Beschwerde hiergegen trat das Bundesgericht mit Urteil 9C_641/2007 vom 5. Oktober 2007 (Urk. 8/97) nicht ein.

E. 1.3

Das Verwaltungsverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Danach hat die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Diese Untersuchungspflicht dauert so lange, bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichende Klarheit besteht. Führen die im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen den Versicherungsträger bei umfassender, sorgfältiger, objektiver und inhaltsbezogener Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten, und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so liegt im Verzicht auf die Abnahme weiterer Beweise keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (antizipierende Beweiswürdigung). Bleiben jedoch erhebliche Zweifel an Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellung bestehen, ist weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_662/2016 vom 15. März 2017 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). 2.

E. 2

Wurde eine Rente

wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades
verweigert, so wird nach Art. 87 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihre Verfügung vom 3. August 2018 (Urk. 2) damit, dass seit Eingang des aktuellen Gesuchs im September 2015 diverse Akten und Berichte eingefordert worden seien, um die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin beurteilen zu können. Aktuelle Arbeitsunfähigkeitszeugnisse hätten zu jenem Zeitpunkt nicht vorgelegen. Einzig im Arztbericht von Dr. med. B.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, sei ab dem 1. April 2016 eine volle Arbeitsunfähigkeit für die angestammte Tätigkeit als Montagemitarbeiterin ausgewiesen gewesen. Gemäss dem ärztlichen Gutachten der A.____ sei spätestens ab Februar 2017 (Zeitpunkt der Begutachtung) nicht mehr auf eine Arbeitsunfähigkeit zu schliessen. Damit sei das gesetzliche Wartejahr ab Eintritt einer deutlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nicht erfüllt. Es liege keine erhebliche und langandauernde Verschlechterung des Gesundheitszustandes vor. In einer angepassten Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin weiterhin voll arbeitsfähig. Deshalb bestehe kein Anspruch auf IV-Leistungen. Betreffend das Carpal tunnel syndrom (CTS) werde nicht in Frage gestellt, dass ein solches vorliege. Diesbezüglich gebe jedoch einzig der fachärztliche klinische Befund Auskunft über funktionale Einschränkungen. Aus dem Bericht der behandelnden Psychiaterin vom 28. Januar 2016 lasse sich sodann retrospektiv nicht mit der gebotenen Sicherheit beurteilen, in welchem Ausmass eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit abzuleiten sei. Ein eigenständiges Schulterleiden sei schliesslich nicht bekannt. Eine Schmerzverstärkung bei schweren körperlichen Belastungen sei aus neurologischer Sicht eingeräumt und im adaptierten Belastbarkeitsprofil berücksichtigt worden (S. 2 f.).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte dagegen im Wesentlichen geltend (Urk. 1 S. 5 ff.), aus dem Bericht der behandelnden Psychiaterin vom 28. Januar 2016 gehe hervor, dass sie seit Krankheitsbeginn zu 100 % arbeits- respektive erwerbs unfähig sei. Die Behandlung habe am 13. Oktober 2015 begonnen. Daraus folge, dass sicherlich per Oktober 2015 von einer aus psychischen Gründen vollständigen Arbeitsunfähigkeit auszugehen sei. Das Wartejahr sei damit ab Oktober 2015 zu eröffnen. Die Gutachter hätten sodann keine retrospektive Beurteilung abgeben können. Es rechtfertige sich daher, diesbezüglich bis zur Begutachtung auf die Einschätzung der behandelnden Psychiaterin abzustellen. Damit bestehe für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 31. Mai 2017 Anspruch auf eine befristete ganze Rente. Sollte nicht auf die Angaben der behandelnden Psychiaterin abgestellt werden, seien zur Klärung der Frage nach der Arbeitsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Oktober 2015 weitere Abklärungen vorzunehmen. Weiter beanstandete die Beschwerdeführerin die Beweistauglichkeit des A.____ -Gutachtens. Diesbezüglich brachte sie unter anderem vor, es fände sich im Gutachten keine Erklärung für die geklagten Schulterbeschwerden. Zwischenzeitlich würden sich an der rechten Schulter strukturelle Läsionen zeigen. Inwiefern sich diese auf die Arbeitsfähigkeit auswirkten, sei unklar (S. 8 f.).

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanmeldung der Beschwerdeführerin vom 13. September 2015 (Urk. 8/103) eingetreten und hat den Rentenanspruch materiell

geprüft. Strittig ist, ob der Anspruch mit Verfügung vom 3. August 2018 (Urk. 2) zu Recht verneint wurde. Massgeblicher Vergleichszeitpunkt (E. 1.1.2) bildet vorliegend die mit Verfügung vom 11. Juli 2003

E. 3

(Urk. 8/44) erfolgte Abweisung des Anspruchs auf eine Invalidenrente, da dieser die letzte umfassende materielle Prüfung des Rentenanspruchs zugrunde lag. Zu prüfen ist, ob es seither zu einer relevanten Veränderung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin gekommen ist - und wenn ja -

wie es sich mit einem allfälligen Anspruch auf eine Invalidenrente verhält (E. 1).

E. 3.1

Der Abweisung des Rentenanspruchs mit Verfügung vom 11. Juli 2003 (Urk. 8/44) lag das Z.____-Gutachten vom 14. April 2003 (Urk. 8/34 /2-19) zugrunde. Darin wurden als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit Handbeschwerden rechts mehr als links (ICD-10 M79.6) bei Status nach CTS-Operation beidseits

(bei Verdacht auf CTS-Rezidiv, rechts mehr als links) sowie bei Hinweisen auf eine Schmerzverarbeitungsstörung, Somatisierungstendenz festgehalten (S. 15). In angestammter Tätigkeit erachteten die Gutachter die Beschwerdeführerin seit Juni 1999 als zu 50 % arbeitsfähig. Jegliche nicht ausgeprägt handgelenksbelastende Tätigkeit wurde für vollumfänglich zumutbar erachtet (S. 17).

E. 3.2

Die mit Verfügung vom 3. August 2018 (Urk. 2) erfolgte Abweisung des Rentenanspruchs stützte sich auf das am 6. Juni 2017 erstattete A.____-Gutachten (Urk. 8/140 /3-54) und die ergänzende Stellungnahme vom 5. Juli 2017 (Urk. 8/142) . Darin wurden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit degenerative zervikale Wirbelsäulenveränderungen mit geringgradigem klinischem Korrelat diagnostiziert (S. 48). Sowohl in der angestammten als auch in einer angepassten Tätigkeit wurde die Beschwerdeführerin spätestens ab dem Zeitpunkt der Begutachtung als zu 100 % arbeitsfähig beurteilt (S. 51).

E. 3.3

Mit Blick auf die Aktenlage fällt auf, dass bei der Beschwerdeführerin am 9. Juli 2018 aufgrund der MRI

Arthrografie der rechten Schulter eine Partialruptur der Supraspinatussehne auf dem Boden einer Tendinopathie mit deutlicher Verdickung der Sehnenstruktur und begleitend eine Bursitis subacromialis bei hypertropher AC-Gelenksarthrose bei

Acromion Typ III nach Bigliani prädisponierend für ein subakromiales

Impingement festgestellt wurden. Des

Weiteren stellte sich der Verdacht auf eine Kapsulitis

adhäsiva bei synovialer Hypertrophie (Urk. 3/3). Diese Bildgebung datiert über ein Jahr nach der Begutachtung der Beschwerdeführerin

durch die A.____

vom Februar 2017 (Urk. 8/140/ 3) . Anlässlich dieser hatte die Beschwerdeführerin zwar gegenüber dem Internisten (S. 17 unten), gegenüber dem Neurologen (S. 24 oben) und dem

Psychiater (S. 31), gemäss Gutachten jedoch nicht gegenüber dem Orthopäden

(S. 31), bereits über Schmerzen im Bereich der Schultern geklagt (S. 24 ff.).

Schulderschmerzen als geklagte Beschwerden gehen sodann auch aus den Vorakten hervor (S. 12 ff.) Im Rahmen der klinischen Untersuchung zeigten sich jedoch keine Auffälligkeiten (S. 34), so dass die geklagten Schulterbeschwerden in diagnostischer Hinsicht unberücksichtigt blieben (S. 48).

Da der neue bildgebende Befund an der rechten Schulter geeignet ist, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu beeinflussen, und sich noch vor Erlass der Verfügung vom 3. August 2018 (Urk. 2) manifestiert hat, muss er im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese hat ergänzende Abklärungen betreffend die Problematik an der Schulter zu treffen.

E. 3.4

In Bezug auf das psychiatrische Teilgutachten fällt auf, dass das Vorliegen einer somatoformen Schmerzstörung einzig mit dem Hinweis auf das Fehlen eines erheblichen unbewältigten seelischen oder psychosozialen Konflikts verneint wurde (Urk. 8/140 S. 41). Weitere Ausführungen zu den von der Beschwerdeführerin geklagten Schmerzen finden sich nicht, obschon in früheren Arztberichten eine Schmerzkrankung diagnostiziert oder zumindest als Verdachtsdiagnose genannt worden war (Urk. 8/140 S. 4 ff.), so unter anderem eine Schmerzverarbeitungsstörung (Z.____-Gutachten, Urk. 8/34; vorstehend E. 3.1), eine Tendenz zur Entwicklung einer Fibromyalgie (Dr.

med. C.____, Urk. 8/65/5), ein generalisiertes beziehungsweise ein chronisches Schmerzsyndrom (Dr. med. D.____, Urk. 8/120; Dr. med. E.____, Urk.

8/126/2) und eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (Dr.

med. F.____; Urk.

8/117/1). Angesichts dessen wäre eine vertiefte gutachterliche Auseinandersetzung mit den geklagten Schmerzen und den in diesem Zusammenhang erheblichen – oder allenfalls noch zu erhebenden – Befunden angezeigt gewesen. Daher erweist sich die gutachterliche Feststellung, welche sich im Wesentlichen im Verneinen eines Diagnosekriteriums erschöpft, als zu pauschal. Eine nachvollziehbare und schlüssige Begründung fehlt, weshalb die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese in einem strukturierten, ergebnisoffenen Beweisverfahren (BGE 143 V 418, BGE 141 V 281) den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin abklären kann.

E. 3.5

Zusammenfassend erweist sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin als ungenügend abgeklärt, weshalb die Sache zur Abklärung der Problematik an der Schulter und des psychischen Gesundheitszustands an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Diese wird

alsdann insgesamt neu über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zu befinden haben. Der Entscheid darüber, ob sich eine umfassende neue polydisziplinäre Begutachtung der Beschwerdeführerin aufdrängt, liegt im Ermessen der Beschwerdegegnerin. Das Augenmerk wird dabei insbesondere auf eine nachvollziehbare gesamtmedizinische, auch

retrospektive Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerde führerin in angestammter sowie angepasster Tätigkeit sowie auf eine fundierte Auseinandersetzung mit den echtzeitlichen aktenkundigen Berichten zu legen sein.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne von Aesch - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.